

Bekanntmachung

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung des Betriebs der Ziegler Holding GmbH am Bahnhof Wiesau in Wiesau, Markt Wiesau, Landkreis Tirschenreuth – Ergänzende Auslegung geänderter und zusätzlicher Unterlagen (geändertes Schallgutachten, Bericht des Schallgutachters zur Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde als zusätzliche Unterlage sowie Landschaftspflegerischer Begleitplan (als zusätzliche Unterlage)

Die Ziegler Holding GmbH hat im August 2019 für das oben genannte Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. AEG i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt. Mit Bekanntmachung vom 18.09.2019 und Auslegung der Unterlagen vom 25.09.2019 bis 24.10.2019 durch den Markt Wiesau wurde das Anhörungsverfahren eingeleitet. Es bestand bis 25.11.2019 Gelegenheit für die Fachstellen, Betroffenen und anerkannten Vereinigungen Stellungnahmen und Einwendungen vorzubringen. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 UVPG).

Zur Weiterführung des Verfahrens wurde als zusätzliche Unterlage von den Fachbehörden ein Landschaftspflegerischer Begleitplan zur genaueren Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der dafür erforderlichen konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gefordert. Außerdem wurde die Überarbeitung des Schallgutachtens in Abstimmung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde erforderlich. Ein zusätzlicher Bericht des Schallgutachters zur Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde zu den bisherigen Unterlagen wurde ebenfalls als neue Unterlage in das Verfahren eingebracht.

Gegenstand des Vorhabens ist nach wie vor:

I. Umschlag und Zwischenlagerung von Containern auf dem vorhandenen Betriebsgelände, die per Bahn und LKW an- bzw. abtransportiert werden; Umschlag und Zwischenlagerung von Holz in Form von Rundholz oder Schnittholz auf dem vorhandenen Betriebsgelände, das per Bahn und LKW an bzw. abtransportiert wird. Für den Umschlag werden folgende Umschlaggeräte verwendet: Containerstapler, Gabelstapler, Bagger, Radlader.

II. Instandsetzung der bestehenden Gleisanlagen mit Anpassung der Höhenlage der Gleise; Neubau, Sanierung und Erweiterung der Asphalteindeckung; Neubau der Entwässerungsanlagen; Neubau von Lärmschutzwänden und Erweiterung der Beleuchtungsanlagen auf dem Betriebsgelände.

III. Errichtung einer Niederschlagswasserbehandlung mit Retentionsbodenfilter für das Einleiten von behandeltem Niederschlagswasser in die Wiesau aus dem nördlichen Betriebsgelände.

IV. Errichtung und Betrieb einer Betriebstankstelle für Diesel- und AdBlue-Betankung, sowie eines Waschplatzes für LKW im Bereich der bestehenden Werkstatt, außerhalb des Gebäudes und Einbau einer Montagegrube in der Werkstatt.

V. Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes auf dem Betriebsgelände.

VI. Eignungsfeststellung nach § 63 WHG zu Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Dieseltank, AdBlueTank, Öllagerstätte).

Als CEF-Maßnahme für Zauneidechsen wird eine Fläche außerhalb des Planfeststellungsbereichs im Nordosten des Betriebsgeländes als Ersatzlebensraum umgestaltet. Vor Baubeginn erfolgt die Umsiedlung der Tiere aus dem Eingriffsbereich in die Ersatzfläche. Für das Vorhaben werden nur Grundstücke der Vorhabensträgerin in der Gemarkung Wiesau, Markt Wiesau, in Anspruch genommen.

Aufgrund des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden bereits und werden zusätzlich folgende neue Maßnahmen auf einer Fläche westlich und südwestlich der vorgenannten CEF-Maßnahme durchgeführt:

Schaffung eutropher Stillgewässer, naturnaher Kies- und Schotterflächen, Lesesteinriegel und Steinhäufen, naturnaher Steilwände und Abbruchkanten aus Lehm oder Löss, mesophile Gebüsche und Hecken, artenreiche Seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesenbereiche, artenreiche Säume und Staudenfluren und Kleinröhrichte.

Der Plan für das Vorhaben beinhaltet in Form von Zeichnungen und Erläuterungen bisher folgende Unterlagen:

- Antrag mit Verfahrensgegenstand
- Lagepläne, Standort und Bauwerke (Anlagen: Werkslageplan Bestand, Lageplan Planfeststellung, Werkslageplan Nutzungsänderung, Lageplan Immissionsorte, Werkslageplan Bohrpunkte Altlasten, Katasterpläne, Auszüge Liegenschaftskataster)
- Anlagen- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- Unterlagen nach AEG und EBOA (Anlagen: Erläuterungsbericht Eisenbahnbau, Bestätigung Eisenbahnbetriebsleiter EBL, Übersichtslageplan, Lagepläne, Höhenplan, Querprofile, Nachweis Gleisentwässerung, Nachweis Beleuchtungsstärke)
- Gehandhabte Stoffe (Einsatzstoffe z.B. Diesel; Umschlag z.B. Container, Holz; Lagermengen z.B. Schnittholz auf Lagerflächen; Anlagen: Sicherheitsdatenblätter Einsatzstoffe)
- Bau- und Bauantragsunterlagen (Hinweis auf Bauantragsunterlagen; Anlagen: Ansichten Bestandsgebäude)
- Lärm und Erschütterungsschutz (Hinweis auf Schalltechnische Untersuchungen)
- Brandschutz (Hinweis auf Brandschutzkonzept)
- Umweltverträglichkeit – Natur- und Bodenschutz (Hinweise auf Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), saP und Altlastenuntersuchungen)
- Abfälle
- Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- Wasser/Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Hinweis auf Entwässerungsplanung – Einleitung von Niederschlagswasser in die Wiesau; Anlage: Ansichten und Lageplan Tankstelle und Werkstatt)
- Anlagen:
 - Schalltechnische Untersuchungen zum laufenden Betrieb der Anlage, zum Baustellenlärm und zur Schalldämmung eines Containerstapels;
 - Berichte zu Altlastenverdachtsflächen;
 - Brandschutzkonzept;
 - Bauantragsunterlagen zum Werkstattgebäude mit Montagegrube, Betriebstankstelle und Waschplatz; zur Errichtung von Lärmschutzwänden im Osten und Westen des Betriebsgeländes und zur Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes;
 - Planunterlagen und Erläuterungsbericht zum Antrag nach §§ 8, 9 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Wiesau;
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP);
 - Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Standortalternativenprüfung und Anhängen;
 - Erschütterungs- und Sekundärluftschalltechnische Untersuchung.

Folgende Unterlagen werden neu bzw. als Ersatz für eine bisherige Unterlage in das Verfahren eingebracht:

- Geändertes Schallgutachten (Schalltechnischer Bericht Nr. 474_31 vom 14.06.2021, ersetzt Schalltechnischen Bericht Nr. 474_26 vom 06.08.2019);
- Bericht des Schallgutachters zur Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) vom 22.12.2021 (Schalltechnischer Bericht Nr. 474_35 vom 28.05.2022 (Neu));
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Textteil und separater Planzeichnung Bestand-Eingriff (Neu).

Die neu bzw. als Ersatz eingebrachten Unterlagen liegen in der Zeit vom

28.09.2022 bis 27.10.2022

in Wiesau im Rathaus, Zimmer Nr. 21, Marktplatz 1, 95676 Wiesau

während der Dienststunden von

Montag	8.00 Uhr bis	12.00 Uhr und	14.00 Uhr bis	15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis	12.00 Uhr und	14.00 Uhr bis	15.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis	12.00 Uhr und	14.00 Uhr bis	15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis	12.00 Uhr und	15.00 Uhr bis	17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis	12.00 Uhr		

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Ein Plansatz der ursprünglichen Planung wird zur Information und zum Vergleich ebenfalls nochmals mit ausgelegt. Außerdem werden die neuen Unterlagen und die als Ersatz für das Schallgutachten eingebrachte Unterlage zusätzlich zu den bereits eingestellten Planunterlagen von 2019 im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsunterlagen im Internet“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderungen bzw. Ergänzungen der ausgelegten Unterlagen aus 2019 zu dem Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **28.11.2022** beim Markt Wiesau, Marktplatz 1, 95676 Wiesau oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-mfr.bayern.de erhoben werden. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.** Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der zuletzt genannten Frist sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die im September/Okttober/November 2019 in Bezug auf die damals ausgelegenen Planunterlagen abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen sind weiterhin wirksam und von der Planfeststellungsbehörde zu beachten. Sie müssen deshalb nicht nochmals abgegeben bzw. erhoben werden.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, von der (nochmaligen) Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nrn. 1 und 2 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben - bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter - von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen die Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft, soweit nicht bereits durch die im September/Okttober 2019 erfolgte öffentliche Auslegung der ursprünglichen Fassung der Planfeststellungsunterlagen die Veränderungssperre gilt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu, soweit ein solches nicht schon durch die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen im Jahr 2019 entstanden ist (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Mittelfranken ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet. Die mit dieser Bekanntmachung erfolgte erneute Beteiligung der Öffentlichkeit beschränkt sich jedoch ausschließlich auf die neuen bzw. geändert eingebrachten Planfeststellungsunterlagen (§ 22 Abs. 1 UVPG).

Wiesau, 20.09.2022

Markt Wiesau



.....
Toni Dutz
Erster Bürgermeister